Az.: 22-30-25

Zeugnisse

für die Berufsschule

Erlass vom 18. September 2007

1. Hiermit werden gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Zeugnisordnung (Nachdruck BrSBI. 242.01) und der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 04. Juni 1997 (Nachdruck BrSBI. 434.01) Form und Inhalt der Zeugnisse nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 wie folgt festgelegt:

Anlage 1: Abschlusszeugnis (§ 29 Abs. 3 der Zeugnisordnung)

Anlage 2: Abgangszeugnis (§ 11 der Zeugnisordnung)

- 2. Zur Verbesserung der Transparenz von Ausbildungsabschlüssen haben die Länder der Bundesrepublik Deutschland eine Qualifikationsbeschreibung für die Berufsschule in deutscher, englischer und französischer Sprache erstellt (Anlagen 3, 4 und 5), die dem Abschlusszeugnis der Berufsschule entweder beigefügt oder – alternativ – nur auf Nachfrage ausgegeben wird. Die Anlagen 3 bis 5 können auch auf einer Seite zusammengefasst werden.
- 3. Der Erlass Nr. 11 vom 25.06.2003 wird hiermit aufgehoben.
- 4. Dieser Erlass tritt ab sofort in Kraft.

Bremen, den 18. September 2007 Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Im Auftrag

gez. Reinhard Platter

Anlage 1

[Vorderseite]

Wappen Freie Hansestadt Bremen / Stadt Bremerhaven Name der Schule / des Schulzentrums

Berufsschule

Abschlusszeugnis

Frau / Herr	, geboren am	,		
hat die Berufsschule im Ausbildungsberuf				
[Dezeishnung]				

[Bezeichnung]

besucht und das Ziel des Bildungsgangs nach der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 4. Juni 1997 (Brem.GBI. S. 263) erreicht.

Zutreffenden Vermerk in das Abschlusszeugnis übernehmen, sofern nicht bereits dieser oder ein höherwertiger Abschluss vorliegt (dann nur auf Antrag der Schülerin / des Schülers).

Dieses Zeugnis schließt den Hauptschulabschluss ein. (Ab Schuljahr 2009/10 umstellen auf die neue Abschlussbezeichnung "Einfache Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss))".¹

Dieses Zeugnis schließt den Erweiterten Hauptschulabschluss ein. (Ab Schuljahr 2009/10 umstellen auf die neue Abschlussbezeichnung "Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss))".²

Dieses Zeugnis schließt den Mittleren Schulabschluss³ ein. Nach der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 04.12.1997) wird das Zeugnis in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig anerkannt.

¹ Nr. 2.3.2.1 der Zuerkennungsverordnung vom 31. Oktober 1997 (Nachdruck im BrSBl. 243.01)

² Nr. 2.3.2.2 der Zuerkennungsverordnung vom 31. Oktober 1997 (Nachdruck im BrSBl. 243.01)

³ Nr. 2.3.2.3 der Zuerkennungsverordnung vom 31. Oktober 1997 (Nachdruck im BrSBl. 243.01)

Frau / Herr	[Rückseite oder – wenn gewünscht und der Platz ausreicht, noch Vorderseite]				
	wurden wie folgt beurteilt:				
	[1. Unterrichtsfächer nach der für das letzte Ausbildungsjahr jeweils geltenden Stundentafel 2. In den Vorjahren abgeschlossene Unterrichtsfächer]				
Bemerkungen:					
Unentschuldigt versäumte Unterrichtsstunden oder Unterrichtstage:					
Bremen / Brem	erhaven,				
	[Siegel]				
Schulleiterin / Szuständige Abto	Schulleiter oder eilungsleiterin / zuständiger Abteilungsleiter Klassenlehrerin / Klassenlehrer				
Notenstufen: sehr g	gut=1 gut=2 befriedigend=3 ausreichend=4 mangelhaft=5 ungenügend=6				

[Vorderseite]

Wappen Freie Hansestadt Bremen / Stadt Bremerhaven Name der Schule / des Schulzentrums

Berufsschule

Abgangszeugnis

Frau / Herr		, gebo	oren am,
hat die Berufsschule im Au		-	
	[Bezeichn	ung]	
besucht und das Ziel des E Bildungsgängen der Berufs erreicht.			die Ausbildung in den Juni 1997 (Brem.GBI. S. 263) nicht
Frau / Herr			er Platz ausreicht, noch Vorderseite]
Die Leistungen wurden wie	e folgt beurteilt:		
	ichtsfächer nach der für das l Vorjahren abgeschlossene l		jeweils geltenden Stundentafel
Bemerkungen:			
Unentschuldigt versäumte	Unterrichtsstunden ode	er Unterrichtstage:	
Bremen / Bremerhaven,		[Siegel]	
Schulleiterin / Schulleiter o zuständige Abteilungsleiter		ngsleiter	Klassenlehrerin / Klassenlehrerin

Notenstufen: sehr gut=1 gut=2 befriedigend=3 ausreichend=4 mangelhaft=5 ungenügend=6

QUALIFIKATION DURCH DIE BERUFSSCHULE

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung den gemeinsamen Auftrag, zur qualifizierten Fachkraft in den anerkannten Ausbildungsberufen auszubilden. Dabei ist die Berufsschule ein eigenständiger Lernort.

Der Unterricht in der Berufsschule umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik/Wirtschaft und Sport.

Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule kann in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der zuständigen Stelle der Mittlere Schulabschluss erworben werden. Er berechtigt zum Besuch weiterführender Schulen. Die erreichte Qualifikation und die damit verbundenen Berechtigungen werden im Abschlusszeugnis der Berufsschule bescheinigt.

Darüber hinaus können besondere Kenntnisse wie z.B. Fremdsprachen oder erworbene Zusatzqualifikationen durch besondere Zertifikate bescheinigt werden.

QUALIFICATION OBTAINED AT THE GERMAN VOCATIONAL SCHOOL "BERUFSSCHULE"

Within the "dual system" of professional training, vocational school and industry share the joint task to qualify skilled personnel in the officially acknowledged training professions. In this context, the vocational school is a training location in its own right.

The syllabus of the vocational school covers topics directly referring to the trained profession as well as a job-related enlargement of the general education acquired earlier, especially in the areas of German, foreign languages, social and economic affairs, and physical education.

In connection with the professional diploma issued by the appropriate institution the bearer of a vocational school-leaving certificate can attain the intermediate school qualification, entitling enrolment for further education. The qualification attained and the entitlements combined with it are documented in the vocational school-leaving certificate.

In addition, special knowledge, e.g. in foreign languages, or other additional qualifications attained can be documented in special certificates.

QUALIFICATIONS DISPENSÉES PAR LA "BERUFSSCHULE" (lycée technique et professionnel)

Dans le système dual de formation professionnelle, la "Berufsschule" et les entreprises remplissent la même mission commune: donner une formation d'ouvrier qualifié dans les métiers officiellement reconnus: la Berufsschule reste dans ce contexte un établissement d'enseignement autonome.

Le programme d'einseignement de la Berufsschule englobe des enseignements professionnels ainsi qu'un élargissement de la formation générale précédemment acquise, orientée vers la pratique professionnelle, en particulier en allemand, en langue étrangère, en économie et éducation civique et en éducation physique et sportive.

Avec le diplôme professionnel de fin d'études délivré par la chambre compétente, le diplôme de fin d'études de la Berufsschule permet d'obtenir le diplôme de fin d'études du premier cycle. Ce diplôme donne droit à la poursuite des études dans les classes supérieures de l'enseignement secondaire.

La qualification acquise ainsi que les options auxquelles ellle autorise sont attestées sur le diplôme de fin d'études de la "Berufsschule".

En outre, des connaissance spécifiques, en langues étrangères par exemple, ou bien des qualifications complémentaires acquises peuvent donner lieu à la délivrance de certificats spécifiques.